



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION, REFERAT 83

Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine ca. 2,23 ha große Waldfläche Flurstücke Nr. 1125-1132 der Gemarkung Eckartshausen, Gmd. Ilshofen zur Erweiterung des Gewerbegebiets Eckartshausen

Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es besteht keine UVP-Pflicht

Das Gewerbegebiet Eckartshausen in Ilshofen soll erweitert werden. Im Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Bahnhof II“ von 1985 wurde die beantragte Fläche bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und bislang nicht in Anspruch genommen.

Der Bedarf für die Inanspruchnahmen Waldflächen besteht. Die Stadt Ilshofen hat daher am 16.03.2018 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG für eine ca. 2,23 ha große Fläche der oben benannten Flurstücke der Gemarkung Eckartshausen gestellt. Die Unterlagen zur Durchführung der UVP-Vorprüfung waren am 17.12.2020 vollständig. Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 1 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Bahnhof II“ hat bereits seit dem Jahr 1985 Gültigkeit. Nun soll das Gewerbegebiet im Südwesten erweitert werden, wofür das 2,23 ha große Waldstück in Anspruch genommen werden soll.

Die Waldfläche besteht aus ca. 80 bis 100jährigem Laubwald aus Eiche, Esche und Hainbuche.

Auf der zur Umwandlung beantragten Fläche sind neben den forstlichen Grundfunktionen keine Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung vorhanden. Das Bewaldungsprozent der Stadt Ilshofen liegt mit ca. 18,1 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Die untere Naturschutzbehörde hat die natur- und Artenschutzrechtlichen Belange der Waldumwandlung für die Erweiterung des Gewerbegebiets geprüft. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung ökologischer Funktionen durch das Installieren von Fledermauskästen und Vogelnistkästen wurden festgelegt.

Als Ausgleich für die geplante dauerhafte Waldumwandlung sollen Ersatzaufforstungen im Stadtgebiet Ilshofen auf ca. 2,3 ha durchgeführt werden sowie ein nicht standortgerechter labiler Fichtenbestand auf rund 1 ha Fläche in einen Laubwald umgebaut werden. Weiterhin werden seltene Baumarten im Stadtwald eingebracht. Die Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzaufforstungen liegen vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit § 9 LWaldG eine UVP-Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt. Auf Grund der Waldumwandlung sind nach Feststellung vom 12.01.2021 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- Die Waldflächen liegt außerhalb von nachfolgenden Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete)
- Als forstlicher Ausgleich wurde die Ersatzaufforstung von ca. 2,3 ha und der Umbau eines labilen Fichtenbestands in Laubwald vorgeschlagen, dies ist im Hinblick auf die Ausgangssituation der Waldfläche als ausreichend zu bewerten.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 13.01.2021

Forstdirektion Freiburg